

Az.: VI-061-k-06-2135#008 (5. Planänderung)

**Planfeststellungsbeschluss vom 12.01.2014 für den
Neubau der Bundesstraße 38 Ortsumgehung
Mörtenbach von Bau-km 0+140 bis Bau-km 4+012**

Unterlage 1.2

Anlass 5. Planänderung

Ergänzung zum Erläuterungsbericht (Unterlage Nr. 1)

vom 16.04.2024

Unterlage Nr. 1.2

zum

Planänderungsbescheid

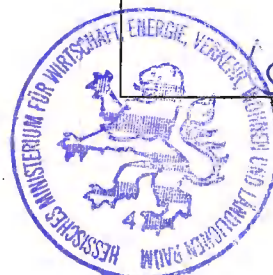
vom 30.04.2024

Az.: VI-061-k-06-2135#008
Wiesbaden, den 30.04.2024

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum

Abt. VI
Im Auftrag,


Bauberrätin





16. April 2024

Bundesstraße B 38, Ortsumgehung Mörlenbach
5. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 12.01.2014 - Az: VI 1 – D 61 k 06 # 2.135
- vor Fertigstellung des Vorhabens für die Aufhebung des Nachtbauverbots und Herstellung einer Baustelleneinrichtungsfläche im WSG II

Anlass der Planänderung

Aufhebung Nachtbauverbot

Im Teilgebiet „Berkersklamm“ soll 2024 mit dem Tunnelbau begonnen werden.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde auf Grundlage der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Kartierungen (SIMON & WIDDING GBR 2002, 2005, 2010) ein Verbot von Nachtbaumaßnahmen im Wald innerhalb der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. vorgesehen.

Das Nachtbauverbot dient zum Schutz vor Störungen der naheliegenden Quartierstandorte, Zerschneidung von Flugrouten und Jagdhabitaten sowie der Vermeidung von Kollisionen mit Baustellenverkehr während der Aktivitätszeit der dort vorkommenden Waldfledermäuse, insb. Bechsteinfledermaus und Mausohr. Weiterhin dient das Nachtbauverbot zur Vermeidung einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus.

Da ein Tunnelbau ohne 24-Stunden Baubetrieb einen erheblich größeren Zeitaufwand und Verzögerungen mit sich bringt, ist ein durchgehender Baubetrieb am vorgesehenen Tunnel bei Berkersklamm seitens Hessen Mobil unumgänglich.

Im vorliegenden Schutzkonzept wurden mögliche Vermeidungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Schutzgutes, der Bauweise und deren Alternativen sowie der erforderlichen Sicherheitsausstattungen ausgearbeitet und die Machbarkeit eines durchgehenden Baubetriebs unter Ausschluss von Beeinträchtigungen der lokalen Fledermauspopulationen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG) abschließend bewertet.

Vermeidungsmaßnahmen

VAS1: Bauzeitenregelung am Südportal

VAS2: Reduktion von Stör- und Anlockwirkungen durch Baustellenbeleuchtung

VAS3: Vermeidung von Störeffekten in sensiblen Bereichen und Kollisionsgefahr

VAS4: Vermeidung von Kollisionen mit Baustellenfahrzeugen

Durch einen angepassten Baubetrieb mit einem 24 h Kalottenvortrieb während der Winterruhe der Fledermäuse vom 01.11.2024 bis zum 31.03.2025 von Süden nach Norden und wiederum dem Ausbruch der Stosse und Sohle ab dem 01.04.2025 von Norden nach Süden werden sensible Bereiche zur Aktivitätszeit der Fledermäuse (regelmäßig genutzte Flugrouten, Quartierstandorte, Jagdhabitats gem. SIMON & WIDDING GBR 2002, 2005) am Südportal nicht durch regelmäßige nächtliche Bauaktivitäten beeinträchtigt. Ab Beginn der Aktivitätsphase, insbesondere der Wochenstubezeit der Bechsteinfledermaus, werden Baustellenbetriebe und Einrichtungsflächen am Südportal weitestgehend eingestellt. Vereinzelt Transportfahrten/ Fußgängertätigkeiten durch Bauarbeiter ausgehend von Lagerstätten westlich des Südportals in Richtung des Tunnels können erforderlich werden.

Im Bereich des Nordportals wurden keine Quartierstandorte sowie regelmäßig genutzte Flugrouten und Jagdgebiete der nachgewiesenen Fledermausarten festgestellt (vgl. SIMON & WIDDING GBR 2002, 2005, 2010, Anhang 1).

Unter Einhaltung der Vorgaben für Baustellenbeleuchtung, der Geschwindigkeitsbeschränkung von Baustellenfahrzeugen sowie der Errichtung einer Schutzwand am Nordportal und einer abgedunkelten, künstlichen Leitstruktur (Höhe 2,5 m) zwischen dem Waldbereich nördlich des Südportals sowie südwestlich von diesem, werden mögliche Restrisiken einer erheblichen Störung und eines erhöhten Tötungsrisikos (gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 & 2) vermindert. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist daher eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population während eines 24 h Betriebs zum Ausbruch der Stosse und Sohle während der Aktivitätszeit der Fledermäuse unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung der hier formulierten Vermeidungsmaßnahme (vgl. Kap. 4.1) wird zudem das Restrisiko einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus minimiert.

Ergänzt:

Die neue Unterlage *U 10.7 Schutzkonzept Waldfledermäuse zum Bauvorhaben OU B38 bei Mörlenbach*, 19 Seiten, 03.04.2024 soll die Unterlage

- U 10 Deckblatt A zum Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Titelblatt / Inhalts-, Anhang-, Karten-, Tabellen- / 455 Seiten), 05.10.2007

sowie die Unterlage

- U 10.3 Deckblatt zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Titelblatt / Inhaltsverzeichnis / 453 Seiten), 11.03.2009

ergänzen.

Änderung: Nebenbestimmung d. Planfeststellungsbeschlusses v. 12.01.2014

Das Nachtbauverbot ist im Planfeststellungsbeschluss vom 12.01.2014 in Abschnitt IV. Nebenbestimmung Nr. 2, Pkt. 2, auf Seite 16 geregelt:

„2. Zum Schutz von Quartierstandorten der Fledermäuse, sind Nachtbaumaßnahmen im Wald außerhalb der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. durchzuführen.“

Diese Nebenbestimmung kann unter Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzeptes für Waldfledermäuse (neue Unterlage U 10.7) aufgehoben werden.

Abstellfläche für Baumaschinen im WSG II

Im Bereich des Grundstückes Flur 11, Flurstück 163 wird im Zuge der Baustelleneinrichtung ein Teil der Fläche als Abstellfläche für Baumaschinen und Baustellenfahrzeuge benötigt.

Die betroffene Fläche liegt im Trinkwasserschutzgebiet Zone II und ist in der überarbeiteten Unterlage „Lageplan Baustraße TB Reisen“ dargestellt. Die Fläche wird mit Asphalt befestigt und an den tiefliegenden Rändern mit Borden eingefasst.

Das Oberflächenwasser der Baustelleneinrichtungsfläche wird im genannten Bereich mittels Bord und Straßenablauf technisch gefasst und über das bereits bestehende Kanalsystem der B38 geleitet. Der Kanal entwässert in die bestehende RiStWag- Anlage „Reisen“. Die bestehende Behandlungsanlage „Reisen“ leitet das gereinigte und gedrosselte Wasser in die Weschnitz ein. Es findet eine effektive Behandlung und Rückhaltung der Straßenabflüsse statt.

Eine Verschlechterung der unterstützenden Qualitätskomponenten in diesem Gewässerabschnitt kann ausgeschlossen werden. Damit kann ebenfalls eine Verschlechterung der entsprechenden biologischen QK ausgeschlossen werden.

Ersetzt:

Die ergänzende Unterlage U 5.1.1 Lageplan Baustraße Talbrücke Reisen (Blatt-Nr. 6), M 1:500, 01.08.2022 (erg.) zur Unterlage U 5.1 Lageplan (Blatt-Nr. 1), M 1:1.000, 05.10.2007 gem. Planfeststellungsbeschluss vom 12.01.2014 soll durch den überarbeiteten Plan ersetzt werden.